

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per e-Mail: [v4@bka.gv.at](mailto:v4@bka.gv.at)

**ZI. 13/1 11/35**

**BKA-603.979/0001-V/4/2011**

**Bundesverfassungsgesetz zur Transparenz von Medienkooperationen mit sowie der Vergabe von Förderungen und Werbeaufträgen an Medienunternehmen (BVG-Medienkooperation und Medienförderung - BVG-MedKF)**

**Referent: GS Mag. Silvia Tsorlinis, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Die Zielsetzung des Entwurfs der Förderung einer umfassenden Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medienunternehmen ist prinzipiell zu begrüßen, soweit dafür öffentliche Mittel verwendet werden bzw verwendet werden können. Die Allgemeinheit sollte darüber informiert werden, wie hier Steuergelder verwendet werden.

Nicht verständlich ist allerdings, weshalb gesetzliche berufliche Vertretungen in die vorgeschlagenen Bekanntgabeverpflichtungen einbezogen werden sollen, die sich nicht aus öffentlichen Mitteln finanzieren. Auch der ÖRAK und die österreichischen Rechtsanwaltskammern wären gem § 1 Abs 2 des Entwurfes als gem Art 127b Abs 1 B-VG der Rechnungshofkontrolle unterliegende Rechtsträger grundsätzlich erfasst, obwohl es sich dabei um im eigenen Wirkungsbereich unabhängig von staatlichen Stellen tätig werdende Rechtsträger handelt, die ihre Tätigkeit ausschließlich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren und keinerlei öffentliche Mittel dafür in Anspruch nehmen.

Es ist daher weder sachgerecht noch mit dem Regelungszweck in Einklang zu bringen, den ÖRAK und die österreichischen Rechtsanwaltskammern in die

geplanten Bekanntgabeverpflichtungen einzubeziehen, da sich diese ausschließlich aus eigenen Mitteln finanzieren und keinerlei öffentliche Mittel dafür in Anspruch nehmen. Abgesehen davon würde dadurch in den verfassungsrechtlich gewährleisteten autonomen Wirkungsbereich dieser unabhängigen Selbstverwaltungseinrichtungen eingegriffen, was entschieden abzulehnen ist.

Gesetzliche berufliche Vertretungen, wie der ÖRAK und die Rechtsanwaltskammern, dürfen daher vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes nicht erfasst sein und sind auszunehmen.

Wir lehnen den Entwurf in der vorliegenden Fassung daher entschieden ab und fordern, den ÖRAK und die österreichischen Rechtsanwaltskammern vom Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gesetzes auszunehmen.

Wien, am 8. April 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Präsident